

Die Stempelmarke vom 16,00 Euro aufkleben oder Daten zur Stempelmarke angeben:

Ausstellungsdatum

Seriennummer

Die Verpflichtung für die Entrichtung der Stempelmarke wurden erfüllt und die Stempelmarke wird ausschließlich für dieses Ansuchen verwendet.
Das Original der entwerteten Stempelmarke ist für eventuelle Kontrollen von Seiten der zuständigen Ämter aufzubewahren.

An die
Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Abteilung Soziales
Amt für Senioren und Sozialsprengel
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 82 50

E-mail: amt.senioren@provinz.bz.it

www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft

PEC: senioren.anziani@pec.prov.bz.it

STEMPELFREI laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B":

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)
 Punkt 27/bis (Onlus) Gv.D. 117/2017 in geltender Fassung Art. 82, Abs 5 und Art. 104 Abs. 1 (Körperschaften des dritten Sektors)
 laut G. 266/91, Art. 8 und L.G. 11/93:
 im Register der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG UND AKKREDITIERUNG BEI ÄNDERUNGEN

im Sinne von Art. 8, Absatz 1, Buchstabe x und von Art. 14, Absatz 6 des LG. Nr. 13/1991 und im Sinne von Art. 8, Absatz 3, des BLR vom 25.06.2019, Nr. 535 „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“

<input type="checkbox"/> aufgrund der Übersiedlung des Dienstes	<input type="checkbox"/> aufgrund der Umstrukturierung des Dienstes	<input type="checkbox"/> aufgrund der Änderung der Aufnahmekapazität/Erweiterung	<input type="checkbox"/> aufgrund eines Führungswechsels
---	---	--	--

Der/Die Unterfertigte

geboren in am

gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft

(Bezeichnung und gesetzliche Natur der Trägerkörperschaft angeben)

mit Sitz in PLZ.

Straße/Platz Nr.

Tel. E-Mail:

- **ersucht** um Genehmigung und Akkreditierung für folgenden Dienst:

Dienst und Bezeichnung:	LISYS Kodex	Anschrift	genehmigt und akkreditiert mit Dekret
<input type="radio"/> Seniorenwohnheime <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>
<input type="radio"/> Betreutes Wohnen für Senioren <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>
<input type="radio"/> Begleitetes Wohnen für Senioren <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>
<input type="radio"/> Tagespflegeheime für Senioren <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>
<input type="radio"/> Hauspflagedienst <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Nr. <input type="text"/> vom <input type="text"/>

- **erklärt**, unter eigener Verantwortung:

- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“, in den Bereichen:
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
 - Hygiene,
 - architektonische Hindernisse, einzuhalten
- die „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“, Beschluss der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, zu kennen und einzuhalten

sowie (*Zutreffendes ankreuzen*)

- die Akkreditierungsrichtlinien der Seniorenwohnheime, Beschluss der Landesregierung vom 18.12.2018, Nr. 1419, zu kennen und einzuhalten,
- die Akkreditierungsrichtlinien für den Dienst „begleitetes und betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren“, Beschluss der Landesregierung vom 30.07.2019, Nr. 667, zu kennen und einzuhalten,
- die „Kriterien für die Ermächtigung und Akkreditierung des Dienstes „Tagespflegeheim für Senioren“, Beschluss der Landesregierung vom 19.09.2011, Nr. 1432, zu kennen und einzuhalten,
- die „Kriterien für die Bewilligung und Akkreditierung der Dienste der Hauspflege“, Beschluss der Landesregierung vom 16.11.2009, Nr. 2780, zu kennen und einzuhalten.

- **und legt** folgende Dokumente pro einzelnen Dienst als Kopie bei:

- a) Bericht mit der Begründung für das neue Ansuchen,
- b) Benutzungsgenehmigung und/oder Kopie der Mitteilung an die Gemeinde mit der Information über die Nutzungsänderung der Räumlichkeiten dass gemäß Art. 75 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13 „Landesraumordnungsgesetz“¹,
- c) Planunterlagen, aus denen die "Benutzbarkeit" des Gebäudes laut Dekret des Landeshauptmannes vom 09.11.2009, Nr. 54 ersichtlich ist¹,
- d) Organigramm, falls aufgrund des Eintretens einer der Umstände laut Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, eine Änderung desselben erforderlich ist,
- e) Dienstcharta, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien, falls aufgrund des Eintretens einer der Umstände laut Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, eine Änderung derselben erforderlich ist,
- f) Konvention/Vereinbarung mit der Bezirksgemeinschaft/dem Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Führung des Dienstes,
- g) Mietverträge oder andere Formen von Verträgen für die Benutzung der Räumlichkeiten,
- h) Personalstand (anonym), aktualisiert zum Datum des Ansuchens, mit Angabe der Berufsbilder und der diesbezüglich im Dienst geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden, falls aufgrund des Eintretens einer der Umstände laut Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 25.06.2019, Nr. 535, eine Änderung desselben erforderlich ist.

¹ muss nicht abgelegt werden, im Falle eines Führungswechsels

Eventuelle Anmerkungen

--	--

Der/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht entsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden können.

Ort und Datum

--

Unterschrift

--

digitale Unterschrift (oder leserliche Unterschrift mit Stempel der Körperschaft)
des/der gesetzlichen Vertreters/in der Körperschaft

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_ dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1419, Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2011, Nr. 1432, Beschluss der Landesregierung vom 30.7.2019, Nr. 667 und Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019, Nr. 535 angegeben wurden.

Die mit der **Verarbeitung betraute Person** ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ämter innerhalb der Landesverwaltung. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz - Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar unbegrenzt.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Unterschrift zur Einsichtnahme in die Informationen
über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

digitale Unterschrift (oder leserliche Unterschrift mit Stempel der Körperschaft)
des/der gesetzlichen Vertreters/in der Körperschaft